

[+ Verweise](#)

Unterlassen der Krankenhauseinweisung nach Selbstmordversuch

StGB § [212](#)

Zur Bedeutung eines ernsthaften, freiverantwortlichen Selbsttötungsentschlusses für die Frage der Strafbarkeit eines die weitere Behandlung unterlassenden Arztes. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, *Beschluß* vom 08-07-1987 - 2 StR 298/87 (Köln)

Zum Sachverhalt:

Die SchwurGer.-Kammer hat den Angekl. wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Sie lastet ihm an, die 86 Jahre alte Patientin M, die mehr als 35 Tabletten Adumbran eingenommen hatte, nicht in ein Krankenhaus eingewiesen zu haben, obwohl sie sich nach seiner Erkenntnis in einem „unklaren komatösen Zustand“ (mit Verdacht auf Tablettenintoxikation) befunden habe. Frau M ist einen Tag nach der Tabletteneinnahme verstorben. Frau M litt unter anderem an schweren arteriellen Durchblutungsstörungen mit Nekrose der rechten Ferse. Sie äußerte Angst vor den „angesprochenen eventuellen operativen Eingriffen“ und lehnte deshalb eine stationäre Behandlung im Krankenhaus ab. Auf Drängen des Angekl. begab sie sich schließlich am 16. 3. 1986 doch ins Krankenhaus. Die durchgeführte Therapie bewirkte keine Besserung; es trat eher eine Verschlechterung ihres Zustandes ein. Von den behandelnden Ärzten wurde zumindest ein operativer Eingriff zur Durchblutungsförderung für unumgänglich erachtet. Sie rechneten sogar mit einer Amputation des rechten Beines. Im Zimmer von Frau M lag eine weitere Patientin, der bereits ein Bein amputiert worden war und bei der auch noch die Amputation des anderen Beines bevorstand. Diese Frau hatte starke Schmerzen. Das alles führte dazu, daß Frau M entgegen dem Rat des Chefarztes sowie ihrer Verwandten am 17. 4. 1985 das Krankenhaus verließ: In der folgenden Nacht oder am frühen Morgen des nächsten Tages nahm sie die erwähnte Zahl von Schlaftabletten ein. Bereits früher war von ihr gelegentlich geäußert worden, sie könne ihr Ende kaum abwarten. Einmal hatte sie gegenüber dem Angekl. bemerkt, es habe alles keinen Zweck mehr, vielleicht mache sie irgendwann einmal „Schluß“. Auch hatte sie ihm zu verstehen gegeben, daß er sie dann nicht daran hindern solle. Das LG ist zu der Feststellung gelangt, daß er die Situation (unklarer komatöser Zustand, dringende Erforderlichkeit einer Krankenhausbehandlung zur Rettung des Lebens der Patientin) richtig erkannt, aber entsprechend dem ihm gegenüber einmal vage angedeuteten Willen der Frau M nicht eingegriffen habe. Ein „Auftrag“ der Patientin, im Falle eines Selbstmordversuchs lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen, kann nach Ansicht der SchwurGer.-Kammer in der betreffenden Äußerung von Frau M nicht gesehen werden.

Die auf Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angekl. war begründet. Das Urteil wies mehrere Rechtsfehler auf.

Aus den Gründen:

... II. Gegen diese dem LG als Grundlage für die Verurteilung dienenden Feststellungen und Bewertungen bestehen rechtliche Bedenken.

1. a) Es fehlt schon an der notwendigen Überzeugung der SchwurGer.-Kammer, daß sich der Angekl. der lebensbedrohenden Situation der Patientin bewußt gewesen ist. Insoweit beruht

die betreffende Feststellung lediglich auf der nicht widerlegten Einlassung des Angekl. (Es) heißt: „Nach der Einlassung des Angekl. ist davon auszugehen ...“. Besonders deutlich kommt der Fehler in den Formulierungen zum Ausdruck: „Gleichwohl sind diese Besonderheiten nicht geeignet, seine Einlassung, die Situation richtig erkannt ... zu haben, zu widerlegen“; „nach seiner unwiderlegbaren Einlassung handelte der Angekl. auch vorsätzlich“.

b) Davon abgesehen ist die Beweiswürdigung zu dieser Feststellung im übrigen lückenhaft und teilweise nicht vereinbar mit Urteilsfeststellungen, die das LG in anderem Zusammenhang getroffen hat.

So mangelt es an jeglicher Begründung, warum folgenden Äußerungen des Angekl. jeglicher Indizwert bei der Prüfung des Erkenntnisstandes des Angekl. abgesprochen wird. Gegenüber der Zeugin J hatte er gelegentlich der Untersuchung von Frau M am Morgen des 18. 4. 1986 erklärt, die Patientin habe ein starkes Herz, sie komme schon wieder bei; „so viel habe sie nicht genommen“. Entsprechendes hatte er damals zweimal und am Mittag nochmals zum Zeugen K gesagt. Hinzuweisen ist ferner auf den Inhalt des Telefongesprächs, das er am Morgen mit dem Chefarzt der Chirurgischen Abteilung Dr. R geführt hatte. Diese Unterredung läßt, wie das LG selbst einräumt, nicht erkennen, daß der Angekl. auf Grund der vorgefundenen Situation die richtige Diagnose gestellt hat. Schließlich hat sich die SchwurGer.-Kammer nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, daß die Pupillen von Frau M weder zu eng noch zu weit waren. Das LG folgert hieraus selbst, daß dieser Befund in Einklang zu bringen gewesen wäre mit „einer geringen ... Überdosierung“. Weiter ist dem Urteil zu entnehmen, daß der Angekl. der Überzeugung war, eine Steigerung der Dosis sei bei dem Schlafmittel Adumbran nicht so gefährlich.

2. Zu beanstanden ist auch die Feststellung des LG, in der vorgefundenen Situation sei für den Angekl. der Wille der Patientin zum Selbstmord „durch nichts“ dokumentiert gewesen; für ihn hätten die konkreten Umstände am Tattage „keine Anhaltspunkte“ für einen durchgeführten Selbstmordversuch durch Tablettenmißbrauch ergeben. Diese Behauptung steht in Widerspruch zu der Feststellung, daß der Zeuge K den Angekl. auf ein leeres Röhrchen Adumbran (75 Tabletten) und ein weiteres im Nachttisch aufmerksam gemacht hatte.

Angreifbar ist ferner die Folgerung der SchwurGer.-Kammer, aus den früheren Äußerungen der Patientin hätte der Angekl. nicht auf eine konkrete Selbstmordabsicht schließen können. Eine Begründung dafür, warum von ihm ein solcher Schluß nicht hätte gezogen werden dürfen, wird im Urteil nicht gegeben. Diese Mängel wiegen besonders schwer, da nach den Urteilsfeststellungen nicht zweifelhaft ist, daß Frau M Selbstmord verübt hat.

3. Rechtlich bedenklich sind schließlich die Ausführungen des LG im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Angekl. sei von Frau M „kein Auftrag“ erteilt worden, im Falle eines Selbstmordversuchs nichts zu ihrer Lebenserhaltung zu unternehmen.

a) Bereits der rechtliche Ausgangspunkt der SchwurGer.-Kammer ist unzutreffend. Die Entscheidung kann nicht davon abhängig sein, ob ein derartiger ausdrücklicher Auftrag des Arztes vorgelegen hat. Nicht einmal in der Entscheidung BGHSt 32, [367](#) ff. = NJW 1984, [2639](#) wird darauf abgestellt. In dem damaligen, mit einem Freispruch endenden Verfahren bestand nach der Auffassung des 3. Strafsenats der Konflikt zwischen der Verpflichtung zum Lebensschutz und der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Patientin. Bezogen auf diesen letzteren Gesichtspunkt muß es genügen, wenn feststeht, daß der Suizident den

Selbsttötungsentschluß ernsthaft und freiverantwortlich gefaßt hat und daß er demgemäß nicht mit einer Verhinderung des von ihm erstrebten Todes einverstanden ist.

b) Das LG vertritt aber auch zu Unrecht die Meinung, der Angekl. habe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt sondieren können, was es mit den ihm gegenüber geäußerten Gedanken der Patientin auf sich gehabt habe. Deren Aufforderung, sie nicht daran zu hindern, wenn sie einmal „Schluß“ mache, war eindeutig.

4. Wegen der aufgezeigten Mängel muß das Urteil aufgehoben werden. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß er in Anlehnung an die Entscheidung BGHSt 32, [262](#) ff. = NJW 1984, [1469](#) dazu neigt, einem ernsthaften, freiverantwortlich gefaßten Selbsttötungsentschluß eine stärkere rechtliche Bedeutung beizumessen, als dies in dem erwähnten Urteil des 3. Strafsenats (BGHSt 32, [367](#) ff. = NJW 1984, [2639](#)) geschehen ist. Er beschränkt sich auf diesen Hinweis, da völlig ungewiß ist, ob die zukünftigen Feststellungen des LG noch Anlaß zu einer Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung geben werden.

St.

Anm. d. Schriftlg.:

Zur aktiven Sterbehilfe vgl. Hoerster, ZRP 1988, [1](#) sowie Wilms-Jäger, ZRP 1988, [41](#) m. w. Nachw. - Vgl. auch VG Karlsruhe, NJW 1988, [1536](#) (in diesem Heft) sowie LG Ravensburg, JZ 1988, [207](#).

NJW 1988, [1532](#)

NSiZ 1988, [127](#)

NSiZ 1988, [553](#)Rippert